

Konzernrahmenvertrag

26_9252

vom: **11.08.2026**

zwischen

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302

26133 Oldenburg

- nachfolgend „AG“ und /oder „Käufer“ genannt –

und der Firma

- nachfolgend „AN“ genannt –

- gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

Dieser Vertrag wird für Lieferungen von: **Odorieranlagen** geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand und Leistung	3
2. Rangfolge	4
3. Vertragslaufzeit.....	4
4. Preisgültigkeit / Preisgleitklausel	4
5. Preise	5
6. Termine, Lieferungen und Reaktionszeiten	5
7. Ersatzteilverfügbarkeitserklärung	6
8. Prüf-, Informations- und Bedenkenhinweispflicht.....	6
9. Rechnungen, Zahlungsbedingungen.....	6
10. Mängelansprüche/ -anzeige	7
11. Haftung	8
12. Kündigung	8
13. Nutzungsrechte, Unterlagen des AG	9
14. Sprache	10
15. Schutzrechte Dritter	10
16. Höhere Gewalt.....	10
17. Abtretung und Aufrechnung.....	10
18. Geheimhaltung und Datenschutz	11
19. Ausfuhrbestimmungen.....	11
20. Salvatorische Klausel	11
21. Schriftformklausel	11
22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	12
23. Liste der Anhänge	12

Präambel

Der AG möchte auf Grundlage dieses Vertrages den Bezug seines Bedarfs an Odorieranlagen gemäß diesem Vertrag und seinen Anlagen festgelegten Materialbedarf beim AN decken.

1. Vertragsgegenstand und Leistung

Es ist beabsichtigt, dass der AG (im Folgenden „Käufer“ genannt) die vertragsgegenständlichen Liefergüter entsprechend der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale (Spezifikation) im Leistungsverzeichnis nach Ausführung und Spezifikation gemäß mitgeltenden Dokumenten für den o. g. Bedarf die Planbedarfsmengen, entsprechend der Anlage 5 „Preisblatt“ im vertraglich festgelegten Zeitraum beim AN bezieht.

Der AG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die ausgeschriebenen Mengen innerhalb des festgelegten Leistungszeitraums abzurufen. Die insgesamt abzurufende Gesamtmenge kann gegenüber der ausgeschriebenen Gesamtmenge um bis zu 20 % erhöht oder verringert werden. Die genannte Mengenabweichung bezieht sich auf die insgesamt ausgeschriebene Gesamtmenge aller Anlagentypen. Innerhalb dieses Mengenkorridors ist der Käufer berechtigt, die Bedarfsmengen nach seinem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Der AN hat mögliche Mengenabweichungen in sein Angebot entsprechend einkalkuliert.

Neben dem AG sind auch alle nach § 15 ff. AktG mit EWE verbundene Unternehmen berechtigt, jederzeit auf Basis der in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen Leistungen abzurufen. In diesem Fall entsteht ein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen dem jeweiligen verbundenen Unternehmen und dem AN.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen dem AG und dem AN hinsichtlich der in der Technischen Spezifikation festgelegten und vom AN zu erbringenden Leistungen. Die Leistungen des AN sind so zu erbringen, dass die Liefergüter vollständig, funktionstüchtig, genehmigungs- und normkonform und frei von Mängeln hergestellt und geliefert werden sowie die vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.

Der AN ist verpflichtet, bei allen Lieferungen und Leistungen die folgenden technischen Spezifikationen einzuhalten:

- Leistungsverzeichnis
- Sämtliche in den technischen Anhängen mitgeltenden Spezifikationen und Dokumenten. (gemeinsam Technische Spezifikationen genannt)
- Soweit in diesem Vertrag von Technischen Spezifikationen die Rede ist, sind sämtliche Anlagen und deren vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale gemeint.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass sämtliche vom AN durchgeführten Arbeiten im Rahmen des Vertrages so durchgeführt werden, dass die Gesetzlichen Vorschriften und die Auflagen der Behörden sowie die Vorgaben gemäß Technischen Spezifikationen eingehalten werden. Er gewährleistet dies auch für seine Nachunternehmer und kontrolliert die Einhaltung. Die einschlägigen produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der AN hat die Einhaltung aller vorgenannten Regeln durch seine Mitarbeiter und/oder eingesetzten Nachunternehmer und Lieferanten sicherzustellen.

Sollten sich Entwicklungen oder Änderungen im Produktions- oder Transportablauf ergeben, die die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Technischen Spezifikation betreffen, ist der AG sofort zu informieren.

Ändern sich die für die Lieferungen und Leistungen des AN anwendbaren gesetzlichen Vorschriften oder nach diesem Vertrag einzuhaltende sonstige Normen nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags und wirkt sich das zwingend auf die Vertragserfüllung durch den AN aus oder wünscht der AG die Umsetzung solcher Regelungen, die nicht zwingend sind, so stimmen sich die Vertragsparteien über eventuelle Vertragsanpassung ab. Vertragsanpassungen bedürfen der Schriftform.

In jeder einzelnen Abrufbestellung ist durch den Käufer der Bezug zu diesem Konzernrahmenvertrag herzustellen (z.B. "Bestellung auf Basis des Konzernrahmenvertrages über die Lieferung von Odorieranlagen zwischen der EWE NETZ GmbH und ... (AN) vom ...").

Die Abrufbestellungen werden vom jeweiligen Käufer (EWE NETZ bzw. das mit ihr verbundene Unternehmen, s.o.) schriftlich, per Fax oder per E-Mail getätigt. Abrufbestellungen können sich auch nur auf einzelne Materialien beziehen. Die genauen Mengenangaben, Termine und Lieferanschriften ergeben sich aus den jeweiligen Abrufbestellungen des jeweiligen Käufers. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, haben die Käufer aus diesem Vertrag ein eigenständiges Forderungs- und Leistungsrecht gegenüber dem AN.

2. Rangfolge

Für die Durchführung von Bestellungen gelten unter ausdrücklichem Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN die Vertragsbestandteile in der nachfolgend dargestellten Geltungsreihenfolge:

1. Das Verhandlungsprotokoll (Anlage 8), sofern vorhanden
2. Dieser Konzernrahmenvertrag,
3. die Anhänge gemäß der Liste der Anhänge in Ziffer 23.
4. Die zwischen dem jeweiligen Käufer und dem AN vereinbarten Mengenkontrakte bzw. Abrufbestellungen
5. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Bestimmungen der Anlagen sind die vertraglichen Bestimmungen ausschlaggebend.

3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2031. Der generelle Vertragszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

Soweit Odorieranlagen nach Maßgabe dieses Vertrages erst nach Ende der Vertragslaufzeit ausgeliefert werden, gelten die Regelungen dieses Vertrages für die Abwicklung dieser Aufträge fort.

4. Preisgültigkeit / Preisgleitklausel

Die vereinbarten Preise gelten für eine Laufzeit von 2 Jahren bis zum 31.12.2028.

Für die Folgejahre ab 2029 kann eine jährliche Preisanpassung zum 01.01. eines Kalenderjahres erfolgen.

Als Basiswert gilt der Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres 2026 der nachfolgend genannten Erzeugerpreisindizes des Statistischen Bundesamtes:

- **70 % Erzeugerpreisindex GP2019-28 „Maschinen“ (Indexwert i)**
- **30 % Erzeugerpreisindex GP2019-27 „Elektrische Ausrüstungen“ (Indexwert ii)**

Der für die Preisanpassung maßgebliche Vergleichswert wird als gewichteter Mittelwert aus den arithmetischen Mittelwerten der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Monatswerte für die Monate Januar bis September (Q1 bis Q3) des jeweiligen Berechnungsjahres ermittelt.

Erhöht oder vermindert sich der vom Statistischen Bundesamt maßgebliche Index zum festgelegten Basiswert (Basiswert ist der Jahresdurchschnitt 2026), so besteht die Möglichkeit, die Preis zum 01.01. des Folgejahres, bezogen auf die Angebotspreise aus 2026, im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben anzupassen.

Mögliche Anpassung zum 01.01.2029 (Berechnung in 2028):

Preisänderung (in %) =

$$[(0,70 \times (\text{Index i Q1-Q3} / \text{Index i Basisjahr 2026})) + (0,30 \times (\text{Index ii Q1-Q3} / \text{Index ii Basisjahr 2026})) - 1] \times 100$$

Werte sind abrufbar unter: genesis.destatis.de

[GENESIS-Online - Tabelle 'Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis \(GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen\)'](#)

Die jährliche Preisänderung zum Vorjahr ist auf maximal $\pm 5,0\%$ begrenzt.

Eine Preisanpassung ist spätestens am 15.12. im jeweiligen Berechnungsjahr schriftlich und unter Vorlage geeigneter Nachweise geltend zu machen. Wird die Preisanpassung nicht fristgerecht geltend gemacht, entfällt der Anpassungsanspruch für das jeweilige Jahr. Preisanpassungen gelten ausschließlich für zukünftige Abrufbestellungen; bereits beauftragte oder bestätigte Bestellungen bleiben hiervon unberührt.

Sofern der in dieser Preisgleitklausel genannte Index nicht mehr veröffentlicht oder durch das Statistische Bundesamt eingestellt wird, ist der an seine Stelle tretende amtliche Nachfolgeindex anzuwenden. Existiert kein unmittelbarer Nachfolgeindex, verständigen sich die Vertragsparteien auf einen sachlich vergleichbaren, vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index, der die Kostenentwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungen möglichst gleichwertig abbildet. Bis zu einer Einigung gilt der zuletzt veröffentlichte Indexstand fort.

5. Preise

Für alle Bestellungen innerhalb der Vertragslaufzeit gelten die Konditionen aus dem finalen Preis- und Mengenblatt (Anlage 5) (mögliche Ausnahme siehe Preisgleitklausel in §4).

Die genannten Preise sind Festpreise. Sie sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Preise werden in Euro angegeben.

In den Preisen sind die Kosten für Lieferungen und darauf bezogene Leistungen des AN (z. B.: Kosten von Prüfungen und Abnahmen, Verpackungen und Transport (ggf. Baustellenbelieferungen), Transportversicherungen, Zoll- und Grenzübergangsgeldern) sowie Kosten der Entsorgung der Verpackungs- und Befestigungsmaterialien enthalten. Mit den Preisen sind sämtliche Kosten des AN abgegolten.

Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass sie für den vom Auftraggeber zur Anlieferung vorgesehenen Transportweg geeignet ist (z.B. Straßentransport, Seeweg). Sie verstehen sich frei Haus bzw. frei Verwendungsstelle/Baustelle (DDP genannter Lieferort) inklusive Abladung.

6. Termine, Lieferungen und Reaktionszeiten

Der Versand erfolgt über den Auftragnehmer. Dieser sorgt für eine termingerechte und avisierte Anlieferung. Die konkreten Liefertermine werden innerhalb der Bestellungen kommuniziert.

Die Lieferung erfolgt in der Regel direkt an den Montagepartner des AG mit einer Niederlassung in Niedersachsen oder Brandenburg.

Im Bedarfsfall, z. B. bei Baustellenbelieferung, hat der Käufer die Möglichkeit, eine andere Lieferadresse im norddeutschen Raum zu benennen.

Sollte durch Umstände, die die Käufer nicht zu vertreten hat wie bspw. aber nicht abschließend: Höhere Gewalt, keine termingerechte Auslieferung möglich sein, lagert der Auftragnehmer die fertige bzw. unfertige Ware ohne Mehrkosten zwischen. Ein neuer Zeitpunkt der nicht erfolgten Auslieferung wird zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber gesondert abgestimmt.

Der AN gewährleistet während jedes Vertragsjahres die uneingeschränkte Lieferfähigkeit der in Anlage 5 definierten Jahresmengen. Der AG ist berechtigt, die jeweilige Jahresmenge ganz oder teilweise zu jedem Zeitpunkt des Vertragsjahres abzurufen. Der AN hat sicherzustellen, dass auch ein Abruf der vollständigen Jahresmenge in einer oder mehreren Abrufbestellungen jederzeit möglich ist. Die vollständige Lieferung einer abgerufenen Jahresmenge hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der jeweiligen Abrufbestellung zu erfolgen.

7. Ersatzteilverfügbarkeitserklärung

Eine Ersatzteilversorgung des AN ist aufgrund der Vertragslaufzeit und der Gewährleistung bis 31.12.2036 sichergestellt.

Der Lieferant hat das Recht, nach Ablauf der Gewährleistung Nachlieferungen von funktionsgleichen Steuerungen vorzunehmen.

Die Verpflichtung erfolgt vorbehaltlich der Umsetzbarkeit und Zumutbarkeit von Änderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Vorschriften erforderlich werden. Wesentlich sind insoweit insbesondere die technische Machbarkeit und/oder der damit verbundene (Kosten). Beabsichtigte Produktabkündigungen oder Lieferstopps sind dem AG mindestens 24 Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Dem AG ist eine einmalige Bevorratungsmöglichkeit zu marktüblichen Konditionen einzuräumen.

8. Prüf-, Informations- und Bedenkenhinweispflicht

Der AN wird den AG unverzüglich schriftlich informieren, wenn ihm Fehler oder Unvollständigkeiten in ihm überlassenen Vertragsgrundlagen und/oder Dokumenten sowie Vorgaben des AG auffallen.

Hat der AN im Rahmen der Leistungserbringung fachliche Bedenken, so hat er diese dem AG unverzüglich in schriftlicher Form mit Begründung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Bedenken gegen vom AG übermittelte Unterlagen, Informationen und/oder Dokumente, gegen Vorgaben des AG, gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Güte vom AG beigestellter Materialien oder die Leistungen anderer Auftragnehmer und/oder Dritter bestehen.

9. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach vollständiger Lieferung und mangelfreier Übergabe aller geschuldeten Liefergegenstände und Bestätigung der letzten Wareneingangsbuchung des AG. Im Falle der Teillieferung ist der AN zur Rechnungsstellung für die jeweils gelieferten Teilleistungen und Bestätigung der letzten Wareneingangsbuchung des AG. Voraussetzung ist ebenso der Erhalt der zum Auftrag benötigten „Dokumentation“ inkl. aller Bedienungs-/Installationsanleitungen der Teilkomponenten sowie inkl. der Materialgüternachweise (APZ).

Rechnungen des AN sind an die Rechnungsanschrift zu richten, die auf der jeweiligen Bestellung bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, erfolgt die Rechnungsstellung an den Käufer, der die Bestellung erteilt hat. Voraussetzung für jede Zahlung ist eine prüfbare Rechnungsstellung. Die Zahlungen des AG erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der

Geldschuld. Mit der Zahlung ist kein Anerkenntnis der Leistung als ordnungsgemäß erbracht oder in der abgerechneten Menge angefallen verbunden.

Für die Abrechnung wird folgender Zahlungsplan vereinbart:

- 100% nach erfolgreicher Prüfung der Dokumentation und erfolgreicher Lieferung

Nach Erhalt der Rechnung ist diese innerhalb der folgenden Fristen zur Zahlung fällig:

- 30 Tage nach Rechnungseingang beim AG – ohne Abzug.

10. Mängelansprüche/ -anzeige

Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vertragsbedingungen EWE soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Käufer hat unverzüglich spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Lieferung bzw. nach Erbringung einer Leistung offensichtliche Fehler beim AN zu rügen. Die Rügefrist für versteckte Mängel beträgt 10 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

Bei allen Waren, deren Beschaffenheit erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, ist die Verpflichtung des Käufers zur unverzüglichen Untersuchung nach Lieferung ausgeschlossen. Die Prüfungspflicht des Käufers beschränkt sich – bei größeren Liefermengen im Rahmen einer Stichprobenkontrolle – auf Mängel, die auch ohne Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme erkennbar sind. Der Ausgleich von Rechnungen bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen.

Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 60 Monaten nach Lieferung. Behebt der AN einen Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung, so beginnt die genannte Frist hinsichtlich des nachgelieferten oder nachgebesserten Teils von neuem. Der AN hat nach Bekanntwerden eines Mangels unverzüglich und unaufgefordert dem jeweiligen Käufer gesondert diesen Mangel schriftlich mitzuteilen und eine strukturierte Ursachenanalyse (z.B. 8D-Methode) vorzulegen.

Tritt das gleiche, nicht nur unwesentliche, Mangelsymptom an mehreren (mindestens drei gleichartigen) Liefergegenständen derselben Teileart auf (Serienmangel), so hat der AN auf seine Kosten unverzüglich eine Ursachenanalyse durchzuführen und den AG fortlaufend über den Stand der Analyse in Textform zu informieren. Um eine solche Analyse zu ermöglichen, hat der AN nach Vertragsschluss fortlaufend alle maßgeblichen Informationen des Fertigstellungs- und Lieferungsprozesses zu erfassen, fortzuschreiben und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufzubewahren.

Liegt ein Serienmangel vor, hat der AN auf Verlangen des AG alle bisher gelieferten Teile derselben Teileart zu ersetzen. Ferner trägt der AN auch nach der Übergabe die Beweislast dafür, dass sein Liefergut insoweit frei von diesem Serienmangel ist.

Sind mangelhafte Produkte an die Käufer geliefert worden, gilt folgendes:

- a. Im allg. gilt das der AN innerhalb der Gewährleistungszeitraum den Nachweis zu erbringen hat, dass er seine vertraglichen Leistungen aus diesem Vertrag inkl. Anhänge erfüllt hat. Die Kosten für diesen Nachweis inkl. z.B. Ein- und Ausbaurkosten, Nacherfüllung durch Dritte, Gutachten und Transportkosten sind durch den AN zu tragen. Die Fehlersuche ist, soweit möglich und zumutbar, vorab mit dem AN abzustimmen. Sollten die vertraglichen Verletzungen durch den Käufer zu vertreten sein, so übernimmt der Käufer diese Kosten.
- b. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderlichenfalls Provisorien z.B. zur Aufrechterhaltung des Betriebs zu stellen, dies gilt insbesondere in Fällen von Gefahr in Verzug oder sonstiger Dringlichkeit
In Fällen von Gefahr in Verzug oder besonderer Dringlichkeit (insbesondere aufgrund drohender Betriebsunterbrechung) ist der Auftraggeber ausnahmsweise berechtigt, die zur Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen selbst auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers auszuführen oder ausführen zu lassen, ohne dass zuvor dem

Auftragnehmer die Möglichkeit zur Nacherfüllung eingeräumt wird. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer informieren, notfalls auch im Anschluss.

Die Maßnahme ist dann zulässig, wenn durch eine Betriebsunterbrechung und/oder Gefahr in Verzug und/oder Fälle sonstiger Dringlichkeit ein höherer Schaden droht, als durch eine Nacherfüllung an Kosten verursacht wird und/oder die Betriebsunterbrechung im Falle der Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer deutlich verlängert würde. Soweit dies in der besonderen Situation möglich ist, wird der Auftraggeber vor Durchführung der Arbeiten die Vorgehensweise mit dem Auftragnehmer abstimmen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, so hat der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte. Bis zur Schaffung eines geeigneten Ersatzes ist der Auftraggeber berechtigt, das Werk kostenlos weiter zu benutzen. Die Kosten für Rückgewähr und Abwicklung trägt der Auftragnehmer.

11. Haftung

Die Parteien haften einander nach den Regelungen des Gesetzes, jedoch nach Maßgabe folgender Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse, die für die Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund gelten soll.

Die Haftung jeder Partei ist je Schadensfall auf 200 % des Nettoauftragswertes des von dem Schadensfall betroffenen Liefergegenstands begrenzt. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist die Gesamthaftung jeder Partei für sämtliche Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres auf 100 % des Gesamtnettoauftragswertes aller in diesem Kalenderjahr erteilten Bestellungen begrenzt.

Darunter fallen auch etwaige Ansprüche auf Vertragsstrafen, pauschalierten Schadensersatz und pauschalierte Minderung aus diesem Vertrag.

Die Haftung beider Parteien für die nachfolgenden abschließend aufgezählten Folgeschäden ist ausgeschlossen: Finanzierungskosten, entgangene Steuervorteile, Ersatzbeschaffungen von Energie, Schäden aus Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Ausfall und/oder Minderung von Energie/Wärme und entgangener Gewinn. Der Einwand, Schäden seien Folgeschäden, kann nicht gegenüber Ansprüchen auf Vertragsstrafe, pauschaliertem Schadensersatz, Verzugsschadensersatz oder pauschalierter Minderung erhoben werden.

Sämtliche vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzungen und/oder Haftungsausschlüsse gelten nicht für den Aufwand zur Erfüllung und Nacherfüllung, für Ansprüche auf Erstattung von Ersatzvornahmekosten, sowie für Ansprüche auf Rückzahlung des Vertragspreises.

Sämtliche vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzungen und/oder Haftungsausschlüsse gelten nicht

- für den Fall des Vorsatzes, oder
- der groben Fahrlässigkeit, oder
- des Rücktritts, oder
- für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder
- für Personenschäden, oder
- soweit es um Schäden geht, für die nach diesem Vertrag eine Versicherung abgeschlossen wurde und für die die jeweilige Partei Deckungsschutz von der Versicherung erhält.

Sämtliche vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzungen und/oder Haftungsausschlüsse gelten ferner nicht für die Freistellung von Ansprüchen Dritter, bei Verletzung von Patentrechten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten Dritter durch den AN.

12. Kündigung

12.1 Ordentliche Kündigung

Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

12.2. Form

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß Ziffer 22.

12.3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Die gesetzlichen Bestimmungen zu außerordentlichen Kündigungsrechten aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

12.4. Vertragliche Sonderkündigungsrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist insbesondere, jedoch nicht abschließend, zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn:

- a) die (Produkt-)Sicherheitsstandards in den Produktionsstätten des AN nachweisbar gravierend verletzt worden sind, sodass dem AN bezogen auf die Fertigungsstätte die Zulassung gemäß der Technischen Spezifikation entzogen wird.
- b) sich der AN mit einem wesentlichen Liefertermin um mehr als 30 Kalendertage in Verzug befindet,
- c) der AN entgegen seiner Angaben in dem Vertragsschluss vorangegangenen Vergabeverfahren nicht bis zum spätestens einen Kalendermonat nach Zuschlagserteilung über die erforderlichen Produktions-, Lager- und Lieferkapazitäten nachweislich verfügt, um einen Abruf von bis zu 39 Odorieranlagen (unabhängig von der Anlagengröße) innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab Abruf vollständig und fristgerecht zu fertigen und zu liefern,
- d) bei den zu liefernden Odorieranlagen die Einimpfung der Odoriermenge anhand einer Mengenummessung nicht sichergestellt ist, um Fehlmengen zu erkennen und nachzuimpfen.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er sein Netz, an dem die vertragsgegenständlichen Anlagen angeschlossen sind, ganz oder teilweise aufgibt, veräußert oder einem Dritten zum Betrieb als Betreiber eines Verteilernetzes im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG überlässt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kündigung auf einen in sich abgeschlossenen und wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Teil der vertraglichen Leistungen zu beschränken.

12.4. Vertragliche Sonderkündigungsrechte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn:

- a) von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

12.5. Fristsetzung

Soweit gesetzlich erforderlich oder nach diesem Vertrag vorgesehen, ist eine Kündigung wegen einer Pflichtverletzung erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe oder Vertragserfüllung zulässig. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist sowie in den Fällen der Ziffer 12.4. lit. c) und d).

13. Nutzungsrechte, Unterlagen des AG

a) Nutzungsrechte

Der AG erhält an allen Arbeitsergebnissen, einschließlich Dokumentation und eingesetzter Software ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten, soweit sich die Nutzung auf den Vertragszweck bezieht. Der AG hat das Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung vom AN zu bearbeiten, anzupassen oder zu ändern und Dritten für den obigen Zweck zur Verfügung zu stellen und falls erforderlich Unterlizenzen zu erteilen.

Der AN sagt zu, dass er seine Nachunternehmer soweit zur Nutzungseinräumung erforderlich, verpflichtet, dem AG Nutzungsrechte in gleichem Umfang zu gewähren. Mit der Vergütung nach diesem Vertrag sind alle eventuellen Ansprüche des AN im Hinblick auf eine Urhebervergütung oder ein gesetzlich zustehendes Entgelt vollständig abgegolten.

b) Unterlagen des AG

Alle Unterlagen, Software, Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse, Preise, Zeichnungen und sonstigen Dokumente, die dem AN zur Abwicklung des Auftrags vom AG überlassen werden, ebenso die vom AN nach besonderen Angaben des AG angefertigten Zeichnungen, bleiben Eigentum des AG und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, bei Dritten eingesetzt, wirtschaftlich verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Der AG behält sich sämtliche gewerblichen Schutzrechte, insbesondere an allen dem AN übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor. Dem AN steht nur ein unentgeltliches Nutzungsrecht im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zu.

14. Sprache

Der Bieter hat jederzeit sicherzustellen, dass während des Ausschreibungsverfahrens und der Vertragsausführung die Kommunikation und Leistungserbringung in deutscher Sprache möglich ist. Das bedeutet, das mindestens das Sprachniveau „B2“ gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder vergleichbar gewährleistet ist.

15. Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von AN gelieferten Produkte gegenüber dem Käufer und von ihm vertretene Gesellschaften geltend und wird die Nutzung der Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der AN diese von Schadenersatzforderungen und/oder Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen oder auf seine Kosten die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Käufer wird den AN in einem solchen Fall unverzüglich schriftlich von solchen Ansprüchen in Kenntnis setzen und keine Aussage gegenüber Dritten zu diesen Ansprüchen tätigen.

16. Höhere Gewalt

Beide Vertragsparteien sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, falls und in dem Maße wie diese Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird. Höhere Gewalt ist ein für die Vertragsparteien unkontrollierbares und nicht vorhersehbares Ereignis, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Regierungserlasse (z.B. behördlicher Shutdown), Embargos, Naturkatastrophen, Sturm, Feuer, Sabotage, Terrorakte, Explosionen, Aussperrung oder ähnliche Ereignisse.

Im Fall von höherer Gewalt wird die davon betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich unterrichten. Die vertraglichen Verpflichtungen werden für den Zeitraum des Fortbestehens der höheren Gewalt bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu welchem unter normalen Umständen eine Leistungserbringung erwartet werden kann. Kapitalknappheit stellt keine höhere Gewalt dar.

17. Abtretung und Aufrechnung

Forderungen aus diesem Vertrag können nur nach schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Teils wirksam abgetreten werden. Der AN kann mit Forderungen nur gegen den jeweiligen Käufer und nur mit solchen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, aufrechnen. Die mit der EWE NETZ verbundenen Unternehmen sind untereinander auch ohne

Zustimmung des AN zur Abtretung und/oder Aufrechnung von Forderungen gegen den AN berechtigt.

18. Geheimhaltung und Datenschutz

Der AN hat alle vertraulichen Informationen, die ihm der Käufer zugänglich macht oder die ihm sonst wie im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Vertragsabschluss oder der Durchführung des Vertrags bekannt werden, uneingeschränkt geheim zu halten.

Die Geheimhaltungspflicht erfasst nicht solche Informationen und Unterlagen, die sich (i) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits im Besitz des AN befanden oder (ii) dem AN von dritter Seite ohne Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung bekannt gemacht wurden oder (iii) bereits bei Vertragsabschluss öffentlich bekannt waren bzw. nach Vertragsabschluss ohne Verschulden des AN öffentlich bekannt werden oder (iv) soweit Informationen oder Unterlagen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offen gelegt werden müssen.

Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des Käufers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Konzernrahmenvertrages betraut sind. Der AN lässt auf Wunsch des Käufers diesen Personenkreis eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben und legt sie dem Käufer und/oder AG vor.

Die vorgenannten Verpflichtungen werden von der Beendigung dieses Konzernrahmenvertrages nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Übrigen, die anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz zu befolgen.

19. Ausfuhrbestimmungen

Die Ausfuhr der Produkte und/oder der zugehörigen Unterlagen kann z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes der Genehmigungspflicht nach deutschem oder ausländischem Recht unterliegen. Soweit Produkte für den Export bestimmt sind, hat der AN alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Exportgesetze und Bestimmungen. Soweit der Käufer beabsichtigt, vom AN bezogene Produkte in ein anderes Land zu exportieren, hat er alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen und verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Exportgesetze und Bestimmungen. AN ist nicht verpflichtet, Lieferungen und andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, soweit dies zu Verstößen gegen deutsches oder ausländisches Außenwirtschaftsrecht führt.

20. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Einzelverträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie zulässig entspricht. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

21. Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Klausel selbst bedürfen der Schriftform, es sei denn der Vertrag regelt etwas anderes. Wenn in diesem Vertrag die Schriftform oder die schriftliche Form vorgeschrieben ist, kann die Kommunikation grundsätzlich durch ein pdf-Dokument erfolgen, welches handschriftlich oder

qualifiziert elektronisch signiert wird oder bei dem eine Unterschrift eingescannt ist. Es genügt, wenn das formgerechte Dokument per E-Mail an den Projektleiter des AG unter Andreas.Stoeter@ewe-netz.de bzw. an den Projektleiter des AN unter ... als eingescanntes Dokument eingeht, es sei denn der Vertrag regelt etwas Anderes. Eine E-Mail allein (ohne unterschriebenes Dokument als Anlage) genügt, wenn die Schriftform vorgesehen ist, nicht, auch nicht zur Fristwahrung. Eine Versendung eines Papierdokumentes ist zur Wahrung der Form nicht notwendig. Dies gilt nicht für alle Fälle, in denen die Papierform vorgegeben ist, sowie für die Vorlage der Bürgschaften und die Kündigung, die zwingend die Übermittlung des Papierdokumentes erfordern.

Wenn in diesem Vertrag die Textform vorgeschrieben ist, ist hierunter grundsätzlich die E-Mail an die jeweils andere Vertragspartei gemeint. Im Falle solcher Erklärungen gegenüber dem AG gilt die E-Mail nur als zugegangen, wenn diese an den Projektleiter versandt wird, es sei denn dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes.

Werden über die beidseitige Vereinbarung mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Vertragspartei, die für die andere Vertragspartei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht; UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Käufers.

23. Liste der Anhänge

Anlagen zu diesem Konzernrahmenvertrag sind:

- Anlage 1 Leistungsverzeichnis
- Anlage 2 AEB Kauf- oder Werklieferverträge
- Anlage 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- TNA Anlage 3.6 Verhaltenskodex für Lieferanten
- Anlage 4 Zuschlagskriterien
- Anlage 5 Preisblatt
- Anlage 7 Mindestlohnklärung
- Anlage 8 Verhandlungsprotokoll

Oldenburg, den _____

_____, den _____

EWE NETZ GmbH
